

7. 1. Wird durch wiederholten Verkauf einer Forderung Betrug verübt?

2. Ist die Vermögensbeschädigung des Käufers einer dem Verkäufer nicht mehr zustehenden Forderung dadurch ausgeschlossen, daß er aus dem Vertrage Ansprüche wegen Nichterfüllung erwirbt?

St.G.B. § 263.

B.G.B. §§ 398. 433. 437. 440.

I. Straffenat. Ur. v. 30. Dezember 1907 g. Sch. I 847/07.

I. Landgericht Gießen.

Gründe:

Der Angeklagte hat im Dezember 1906 Forderungen aus Grundstücksveräußerungen, die noch nicht oder doch nur zum Teil in gesetzlicher Form beurkundet waren, an die Spar- und Darlehnskasse L. käuflich abgetreten und den Kaufpreis Ende Dezember 1906 und Anfang Januar 1907 zum größeren Teil bar erhalten. Die Übertragung fand in Verhandlungen mit dem Rechner der genannten Kasse, jedoch mit Wissen und Willen ihres Vorstandes statt, dessen

ausdrückliche Genehmigung am 5. Februar 1907 erfolgte. Am 21. Januar 1907 übertrug der Angeklagte dieselben Forderungen, in Verhandlungen mit dem Rechner der Spar- und Darlehnskasse G., an diese Kasse und empfing, nachdem die Übertragung im März 1907 durch den Kassenvorstand genehmigt war, auch hier den größeren Teil des Kaufpreises bar, während der Rest teils als Darlehn bei der Kasse stehen blieb, teils für den Angeklagten verwendet wurde. Auf Grund dieser Feststellungen hat das angefochtene Urteil ohne Rechtsirrtum angenommen, daß der Angeklagte die letztgenannte Kasse G. betrügerisch an ihrem Vermögen beschädigt habe, und zwar dadurch, daß er durch absichtliche Täuschung über sein Recht an den Forderungen . . ., die der Kasse L. gehörten, den Rechner zum Abschluß des Kaufvertrages und hierauf die vertretungsberechtigten Mitglieder des Kassenvorstandes zu dessen Genehmigung und zur Zahlung des Kaufpreises bestimmte, beides in der Absicht, sich die Vertragsleistungen der Kasse G. zu verschaffen, obwohl er sich von vornherein der Unmöglichkeit bewußt war, durch wirksame Abtretung der Forderungen seine Verbindlichkeit als Verkäufer zu erfüllen.

In der schriftlichen Revisionsbegründung ist ausgeführt, daß, selbst wenn die Übertragung der Forderungen wirksam an die Sparkasse L. erfolgt und danach die wiederholte Abtretung an die Sparkasse G. rechtlich unmöglich gewesen sein sollte, diese Kasse doch nicht als beschädigt gelten könne, weil sie aus dem Vertrage einen ihren Leistungen gleichwertigen „Garantieanspruch“ gegen den Angeklagten erworben habe.

Nach § 437 B.G.B.'s haftet der Verkäufer einer Forderung allerdings für ihren rechtlichen Bestand. Seine Haftung folgt nicht aus der Übertragung als solcher, sondern aus dem Kauf als dem der Abtretung zugrunde liegenden Rechtsgeschäft. Die Bedeutung der Vorschrift für den Verkauf von Forderungen, die dem Verkäufer nicht oder nicht mehr gehören, besteht darin, daß, ohne Rücksicht auf die regelmäßigen Folgen eines Vertrages über eine dem Schuldner von vornherein unmögliche Leistung, dem Verkäufer die Haftung für das volle Interesse auferlegt wird, das der Käufer an der vom Verkäufer zugesagten Rechtsverschaffung hat (§ 433 B.G.B.'s). Der Verkäufer, der eine bereits vorher abgetretene Forderung nochmals verkauft, ist daher, gleichviel ob er schuldhaft die Unmöglichkeit der

Leistung verschwiegen hat oder nicht, verpflichtet, nicht nur die Lage des Vertragsgegners, wie sie vor dem Zustandekommen des Kaufvertrages bestand, wieder herzustellen, sondern ihm auch die Vorteile zu gewähren, die er im Falle der Vertragserfüllung gehabt hätte (§ 440 B.G.B.'s).

Dieser Anspruch ist ein reiner Schadensanspruch, der, wenn er auch aus dem Vertrage entspringt, sich doch nur diesem Grunde nach, nicht aber in seinem Wesen von dem Anspruche unterscheidet, welchen das Gesetz bei betrügerischem Verhalten des Verkäufers aus der unerlaubten Handlung verleiht (§ 823 ffg. B.G.B.'s). Wie aber der letztere Anspruch die Entstehung einer Vermögensbeschädigung nicht zu verhindern vermag, so schließt auch der im Vertrage begründete Anspruch auf das Erfüllungsinteresse die Entstehung des Vermögensschadens nicht aus. Die Ersatzleistung für eine Vermögensbeschädigung, wie sie in § 263 St.G.B.'s in Frage steht, ist vielmehr gerade Gegenstand dieses Anspruchs wenigstens insoweit, als der Anspruch auch die Nachteile umfaßt, die infolge des Vertragsabschlusses in bezug auf die vorher bestehende Vermögenslage des Käufers eintreten. Bei dieser Sachlage kann es nicht darauf ankommen, welchen Wert der aus § 437 B.G.B.'s entstandene Ersatzanspruch der Kasse nach den Vermögensverhältnissen und der Zahlungsbereitschaft des Angeklagten hatte, insbesondere ob er den Leistungen der Kasse gleichwertig war. Es läßt sich aber dem Urteile auch entnehmen, daß dieser rein persönliche Anspruch nach Sicherheit und wirtschaftlichem Werte geringer eingeschätzt ist, als die Leistungen der Kasse, die nach dem Werte der durch dingliche Rechte gesicherten Kaufpreisforderungen bemessen sind. . . .

Die nach Entdeckung des Betrugs erfolgten Abmachungen haben für die Frage der Vermögensbeschädigung völlig auszuscheiden; namentlich vermag die Übergabe der Schuldurkunden an die Sparkasse G. und das Versprechen der Schuldner, an diese Kasse Zahlung zu leisten, nicht einmal den entstandenen Schaden zu beseitigen, denn wenn die Abtretung der Forderungen an die Sparkasse L. wirksam erfolgt ist, müssen an diese die bezahlten Beträge nach §§ 408, 816 B.G.B.'s von den Zahlungsempfängern herausgegeben werden. Damit erledigt sich auch der vom Angeklagten vorgebrachte Einwand, daß er trotz der vorgängigen Übertragung an die Kasse L.

doch zufolge jener späteren Abmachungen auch gegenüber der Kasse G. zur Erfüllung seiner Verkäuferverbindlichkeiten imstande geblieben und daß die Benachrichtigung der Schuldner von der zweiten Übertragung eine Maßnahme der Erfüllung in sich schließt, weil die Kasse dadurch in die Lage gesetzt worden sei, sich der verkauften Forderungen zu bedienen. War die Abtretung der Forderungen an die Kasse L. wirksam, so waren sie aus dem Vermögen des Angeklagten ausgeschieden (§ 398 B.G.B.'s), und ihre wiederholte rechtsgeschäftliche Übertragung konnte ihren Übergang auf die Kasse G. überhaupt nicht bewirken. Die Erfüllung des mit dieser Kasse abgeschlossenen Kaufvertrages war für den Angeklagten unmöglich; sie bleibt es so lange, als die Kasse L. dem Angeklagten nicht die ihr abgetretenen Forderungen zurücküberträgt. Das ist nach den Urteilsfeststellungen nicht geschehen. Der Umstand, daß die Schuldner nach §§ 407, 408 B.G.B.'s mit befreiender Wirkung auch an die Sparkasse G. zahlen konnten, ist für die Frage der dieser Kasse zugefügten Vermögensbeschädigung ohne Bedeutung.

Wenn sodann in der Verhandlung mündlich ausgeführt wurde, daß die Abtretung der Forderungen an die Sparkasse L. überhaupt nicht wirksam habe erfolgen können, ehe die Grundstücksverkäufe in der gesetzlichen Form beurkundet gewesen seien, und weiter, daß jedenfalls die Abtretung der Forderungen trotz der Abmachungen mit dem Rechner der Sparkasse L. so lange an die Sparkasse G. habe wirksam erfolgen können, als jene Vereinbarungen von dem Vorstande der Kasse L. nicht genehmigt gewesen seien, so sind diese Einwendungen bereits in dem angefochtenen Urteile zutreffend zurückgewiesen.

Die Abtretung der Forderungen an die Sparkasse L. konnte unbedingt insoweit wirksam erfolgen, als Forderungen aus Verkäufen in Frage kamen, die bereits beurkundet waren; aber auch soweit die Beurkundung noch ausstand, konnten die mündlich vereinbarten Kaufpreise, die nach Grund und Höhe feststanden und nicht völlig unbestimmt waren, mit der Wirkung abgetreten werden, daß sie der Sparkasse L. gehörten, sobald der Veräußerungsvertrag beurkundet war (Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 55 S. 334). Ob durch die Vertragsabreden mit dem Rechner der Kasse L., bei denen dieser mit Kenntnis und Billigung des Vorstandes tätig war, ein die Kasse bindender Kaufvertrag zustande gekommen ist und ob die darauf

beruhende Abtretung der Forderungen mit der dinglichen Wirkung des Übergangs dadurch herbeigeführt wurde, hat das Urteil nicht erörtert. Wenn aber auch der Rechner nicht als Bevollmächtigter des Vorstandes (§§ 25. 26. 42 des Ges. vom 1. Mai 1889, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften), sondern nur in Führung der Geschäfte der Kasse gehandelt hat, so war der Angeklagte doch an die Abmachungen gebunden und er hat sich auch in dem darauf beruhenden unabhängig wirksamen Abtretungsvertrag der Forderungen entäußert (§§ 177 flg. B.G.B.'s). Die nachträgliche Genehmigung des Vorstandes machte das Geschäft nur auch für die Kasse verbindlich. Die Forderungen waren sonach mit Wirkung vom 9. Dezember 1906 an die Kasse L. übergegangen, und die am 21. Januar 1907 erfolgte Übertragung hat den Übergang auf die Kasse G. nicht bewirkt. Zu Unrecht sucht der Verteidiger das Gegenteil aus § 184 Abs. 2 B.G.B.'s herzuleiten; denn danach bleiben nur Verfügungen des Genehmigenden aus der Schwebezeit in ihrer Wirksamkeit unberührt, nicht auch solche des nach § 177 B.G.B.'s gebundenen Vertragsgegners. . . .

Wenn die schriftliche Revisionsbegründung endlich den Nachweis vermißt, daß der Angeklagte durch vorsätzliche Täuschungshandlungen die Vertreter der beschädigten Kasse G. zur Eingehung und sodann zur Erfüllung des Kaufvertrages bestimmt habe, so geht auch dieser Angriff fehl. Wer den Vertragsantrag zu einem Rechtsgefächte macht, erklärt damit, daß die Voraussetzungen dazu in seiner Person und in der Sachlage gegeben seien. Der Angeklagte hat sonach, als er die bereits abgetretenen Forderungen zum Kauf anbot, behauptet, er sei zur Verfügung über sie berechtigt; er hat weiter, als er die Zahlung des Kaufpreises forderte und in Empfang nahm, behauptet, daß er seinerseits wirksam durch Abtretung der Forderungen seine Verkäuferpflicht erfüllt habe. Das Urteil weist nach, daß diese Behauptungen falsch waren und wider besseres Wissen erfolgten.

Das Rechtsmittel war hiernach zu verwerfen.